

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2013

Nr. 2013/828

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Inkraftsetzung von § 145 Absatz 1 Buchstabe e

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nummer RG 232/2009 vom 17. März 2010 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ (StG) verabschiedet. Der Beschluss unterlag dem fakultativen Referendum. Die revidierten Bestimmungen sind nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 2. Juli 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten (Publikation im Amtsblatt vom 9. Juli 2010; GS 2010 83). Davon ausgenommen war der neu eingefügte § 145 Absatz 1 Buchstabe e. Hier bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Die genannte Bestimmung lautet wie folgt:

¹⁾ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.

Gestützt darauf werden die Arbeitgeber verpflichtet, nicht nur ihren Mitarbeitenden jährlich mit einem Lohnausweis eine Bescheinigung über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis auszustellen, sondern diese zusätzlich auch dem Steueramt einzureichen. Die Arbeitgeber können ihre Lohnmeldepflicht auch in anderer, vom Steueramt genehmigter Form erfüllen. Darunter ist das einheitliche elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM) zu verstehen, mit dem sie die Lohnabrechnungen den AHV-Ausgleichskassen, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung) elektronisch übermitteln können. Der Vorteil besteht darin, dass sie die Lohndaten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen müssen. Zusätzlich können auf diese Weise die Lohndaten an die Steuerämter und an das Bundesamt für Statistik gemeldet werden. Die elektronische Lohnmeldung via Internet ersetzt das manuelle Ausfüllen unterschiedlicher Meldungen an die verschiedenen Lohndatenempfänger, wobei jeder nur jene Daten erhält, die ihm gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. In der Zwischenzeit sind in der Schweiz um die 80 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt, die diese Anforderungen erfüllen. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.swissdec.ch. Swissdec hat ELM mit dem Lohnstandard-Quellensteuer technisch erweitert (ELM-QSt). Dieser erlaubt es den Arbeitgebern, Quellensteuern elektronisch mit den Steuerämtern abzurechnen. Ab 2014 müssen sämtliche kantonalen Steuerverwaltungen in der Lage sein, diese Abrechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Die Lohnmeldepflicht wurde nicht sofort in Kraft gesetzt, weil das Steueramt technisch und organisatorisch zuerst in der Lage sein musste, die eingehenden Lohnausweise mit vertretbarem Aufwand zu verarbeiten und den einzelnen Steuerpflichtigen im Informatiksystem zuzuordnen. Ende 2013 wird das Steuerinformatik-System INES bereit sein, Lohndaten zu empfangen und zu verarbeiten, die mit einem swissdec-zertifizierten Lohnprogramm mit ELM übermittelt werden. Automatisiert erfassen und zuordnen kann es ebenso maschinell erstellte Papier-Lohnausweise

¹⁾ BGS 614.11.

mit Barcode bzw. mit der 13-stelligen AHV-Nummer. Manuell verarbeiten muss es nur noch handschriftlich ausgefüllte Lohnausweise.

Damit sind die Voraussetzungen für eine effiziente Verarbeitung der Lohnausweise in der Zwischenzeit erfüllt. Entsprechend kann § 145 Absatz 1 Buchstabe e StG auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Die solothurnischen Arbeitgeber sind folglich ab diesem Datum verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Jahr 2013 nicht nur an sie abzugeben sondern sie auch direkt an das Kantonale Steueramt einzureichen. Keinen zusätzlichen Aufwand ergibt dies für Arbeitgeber, die bereits über ein swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm verfügen und ihre Lohndaten damit übermitteln. Hier wird neu einfach die Meldung an das Steueramt freigeschaltet. Die Arbeitgeber sind indessen nicht davon befreit, ihren Angestellten einen Lohnausweis abzugeben.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses RG 232/2009 vom 17. März 2010:

§ 145 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, Stu, Rol) (3)
Amtsblatt (Beschluss)
Parlamentsdienste
GS, BGS
Medien (jae)